

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG

Bahnstraße 7

19348 Pirow

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten und

Straßenverwaltung

Dienststätte Kyritz

Holzhausener Straße 58

16866 Kyritz

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen

Brandenburg

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearb.: Manuela Minnich

E-Mail: manuela.minnich@ls.brandenburg.de

Gesch.-Z.: 22.09

Hausruf: 03342/249-2006

Datum: 17.12.2025

Seite: 1 / 2

Fax: 03342/249-2047

Straßenrechtliche Vorprüfung der Zuwegung für zwei Windenergieanlagen (WEA 6, WEA 7) im geplanten Windpark Hülsebeck

Sehr geehrter Herr Knaack,

Sie haben den Landesbetrieb Straßenwesen um eine Vorprüfung der Zuwegung für die Windenergieanlagen 6 und 7 des geplanten Windparks Hülsebeck gebeten. Sie haben nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund von naturschutzrechtlichen Belangen und wegen fehlender Genehmigungen von Grundstückseigentümern keine alternativen Erschließungsmöglichkeiten vorhanden sind und somit eine Zuwegung allein von der L104, im Abschnitt 020, bei Kilometer 3,355 über das angrenzende Flurstück 92 (Gemarkung Hülsebeck, Flur 5) möglich ist.

Aus straßenrechtlicher Sicht und in der Gesamtschau der Stellungnahmen der beteiligten Fachbereiche des Straßenbaulastträgers ist festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Gründe vorhanden sind, die gegen die geplante dauerhafte Zufahrt (L104, Abs. 020, km 3,355, linke Fahrbahnseite) sprechen.

Folgende Kriterien sind bei der weiteren Planung zu beachten:

1. Die Zufahrt ist in Trapezform,
2. mit einer Aufweitung von 3,00 auf 5,00 m zur befestigten Fahrbahnkante der L 104 zu errichten.
3. Die Anbindung an die Fahrbahnkante der L 104 hat durch einen geraden Schnitt zu erfolgen. Die Fuge ist abschließend zu vergießen.
4. Die Zufahrt ist aus Asphalt herzustellen.
5. Die Neigung der Zufahrt muss zum Flurstück 92 erfolgen, um zu vermeiden, dass Niederschlagswasser von der Zufahrt auf die Fahrbahn geleitet wird.
6. Sofern das Bankett und die Fahrbahn der Landesstraße durch die Zufahrt in Mitleidenschaft gezogen werden, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen dessen Ursprungszustand auf eigene Kosten wiederherzustellen.

Mithin wird die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Verbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG für die Errichtung der dauerhaften Zufahrt in Aussicht gestellt. Diese würde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erteilt werden und wäre dann aufgrund der Konzentrationswirkung Bestandteil des Genehmigungsbescheides, sofern das Landesamt für Umwelt dem Windenergievorhaben zustimmt.

In Bezug auf die temporäre Erschließung wird für die Baustellenzufahrt voraussichtlich eine separate Prüfung einer befristeten Sondernutzungserlaubnis erforderlich sein, wenn feststeht, wie genau die Baustellenzufahrt errichtet werden soll und welche Fahrzeuge (Länge, Breite, Achslasten, Schleppkurven) diese tatsächlich nutzen. **In diesem Zusammenhang weise ich bereits jetzt darauf hin, dass sich in der Nähe der geplanten Zufahrt bei km 3,337 ein Durchlass befindet, welchen es unbedingt zu schützen gilt.**

Die entsprechenden Antragsunterlagen zur Prüfung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis sind rechtzeitig vor Baubeginn (empfohlen wird ein zeitlicher Vorlauf von 3 Monaten) beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Sachgebiet Straßenverwaltung einzureichen. Diesbezüglich wird auf folgende Links hingewiesen:

<https://afm.brandenburg.de/intelliform/forms/ls/ls/sondernutzung/index>.

https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationsblatt%20SN_final.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Manuela Minnich